

**Neufassung der Betriebssatzung für  
den Tierkörperbeseitigungsbetrieb des  
Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz,  
im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis  
und im Landkreis Limburg-Weilburg**

vom 11. Januar 1995

Auf Grund des Artikels II der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Tierkörperbeseitigungsbetrieb des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg vom 11. Januar 1995 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, Nr. 3, Seite 184 vom 30. Januar 1995, Amtsblatt des Saarlandes Nr. 6, Seite 105 vom 9. Februar 1995 und Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 5 vom 30. Januar 1995) wird die Betriebssatzung für den Tierkörperbeseitigungsbetrieb des Zweckverbandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1993 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 46, Seite 1274, vom 13. Dezember 1993 und Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 50, Seite 3086, vom 13. Dezember 1993) in der ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Mainz, den 11. Januar 1995

Zweckverband Tierkörperbeseitigung  
in Rheinland-Pfalz, im Saarland,  
im Rheingau-Taunus-Kreis  
und im Landkreis Limburg-Weilburg

Gerhard Weber  
Landrat und Vorstandsvorsteher

**§ 1**

**Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Der Tierkörperbeseitigungsbetrieb des Zweckverbandes wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es, die Rechte und Pflichten nach dem Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz - TierKBG -) vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313) in Verbindung mit dem Landesgesetz zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (Landestierkörperbeseitigungsgesetz – KTierKBG -) vom 22. Juni 1978 (GVBl. S. 445), dem saarländischen Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (SaarLAGTierKBG) vom 8. November 1978 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1001) und dem Hessischen Ausführungsgesetz zur Tierkörperbeseitigung vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 806) in den jeweils geltenden Fassungen in Rheinland-Pfalz, im Saarland sowie im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg wahrzunehmen und zu erfüllen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

## **§ 2 Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: „Tierkörperbeseitigungsbetrieb des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg“.

## **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt DM 3.000.000,00.

## **§ 4 Werksausschuss**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für den Eigenbetrieb einen Werksausschuss. Ihm gehören neben dem Verbandsvorsteher und seinen beiden Stellvertretern bis zu sechs weitere Mitglieder an.
- (2) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, soll nicht Mitglied des Werksausschusses sein.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt im Werksausschuss den Vorsitz.
- (4) Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werksausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

## **§ 5 Aufgaben des Werksausschusses**

- (1) Der Werksausschuss hat die Beschlüsse, die zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören, vorzubereiten.
- (2) Der Werksausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über:
  1. Die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes sowie Entlassungen der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,
  2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes,
  3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 17 Absatz 3 EigVO und zu Mehrausgaben gemäß § 18 Absatz 5 EigVO, wenn diese den Betrag von TDM 50 überschreiten,
  4. den Abschluss von Verträgen gemäß § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung -

Vergaben -,

5. den Abschluss von sonstigen Verträgen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist oder soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
  6. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen sowie Erlass von Forderungen und Verzicht auf Ansprüche jeder Art,
  7. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie Abschluss von Vergleichen,
  8. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit für deren Entscheidung nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher oder die Werkleitung zuständig ist,
  9. die Aufnahme von Krediten.
- (4) Die Mitglieder des Werksausschusses – mit Ausnahme des Verbandsvorstehers und der stellvertretenden Verbandsvorsteher – erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz mit Stimmrecht in der Verbandsversammlung und in den Verbandsausschüssen.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (3) Einzelanweisungen kann der Verbandsvorsteher der Werkleitung erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit wichtiger Belange des Verbandes oder zur Wahrung eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- (4) Der Verbandsvorsteher kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Verband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, vor Anhörung der Werkleitung, anstelle der Verbandsversammlung oder des Ausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern oder den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses unverzüglich mitzuteilen. Die Verbandsversammlung kann in ihrer nächsten Sitzung die Eilentscheidung des Verbandsvorstehers aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- (5) Dem Verbandsvorsteher ist eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Jeweiligen Höchstsatzes gemäß § 16 Absatz 4 erster Halbsatz der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden zu zahlen. Die stellvertretenden Verbandsvorsteher erhalten als Aufwandsentschädigung jeweils 50 % der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers. Reisekosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt.
- (6) Die Werkleitung hat den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

## **§ 7 Werkleitung**

- (1) Die Aufgaben der Werkleitung übernimmt eine Betriebsführungsgesellschaft nach Maßgabe eines besonderen Vertrages.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb auf Grund der EigVO, dieser Satzung, der Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Werksausschusses und der gemäß § 6 Abs. 8 ergangenen Weisungen des Verbandsvorstehers in eigener Verantwortung.
- (3) Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung; dazu gehören u. a. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Betriebes notwendig sind, vor allem auch der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, der Betriebsstatistiken, der Kostenrechnungen und der Zwischenberichte sowie die Führung der Bücher.
- (4) Die Werkleitung ist dem Verbandsvorsteher für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Sie hat den Verbandsvorsteher und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten, und, soweit notwendig, deren Entscheidung einzuholen. Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsteher ferner den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichts, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen vorzulegen und ihm alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb als Unternehmen des Zweckverbandes im Rechtsverkehr nach Maßgabe des Betriebsführungsvertrages.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Für Erklärungen, durch die der Zweckverband für den Eigenbetrieb verpflichtet werden soll, gilt § 49 Gemeindeordnung entsprechend; dabei gelten Geschäfte der laufenden Betriebsführung als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 49 Abs. 3 Gemeindeordnung.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat öffentlich bekannt zu machen, wer zur Vertretung des Eigenbetriebes befugt ist und welche Bediensteten neben den zur Vertretung Befugten zur Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragt sind.

## **§ 9 Bedienstete des Eigenbetriebes**

- (1) Die Werkleitung wird von dem Verbandsvorsteher mit Zustimmung der Verbandsversammlung bestellt.
- (2) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, der als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch die Verbandsversammlung bedarf.

- (3) Die Zuständigkeit für die Ernennung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- (4) Der Verbandsvorsteher entscheidet über die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Höherstufung, Entlassung und Kündigung der Beamten, Angestellten und Arbeiter im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist die vorherige Zustimmung des Werksausschusses nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Nr. 1 einzuholen und in jedem Fall die Werkleitung zu hören. Der Verbandsvorsteher kann seine Befugnisse als Dienstvorgesetzter mit Ausnahme derjenigen, für die er nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Zustimmung des Werksausschusses bedarf, ganz oder teilweise auf die Werkleitung übertragen.
- (5) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

### **§ 10 Kassenführung**

Für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes sind bei einem oder mehreren Kreditinstituten Konten einzurichten.

### **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.